

ZNER

Zeitschrift für Neues Energierecht

29/5
2025

Aus dem Inhalt:

Dr. Dr. Fabian Teichmann

Cyber Resilience Act und Auswirkungen auf die Energiewirtschaft

RA Dr. Wolfgang Krafczyk/Wiss. Mitarb. Moana Wittich

Nachbemerkung zu: Auswirkungen der Unionsrechtswidrigkeit sog. Kundenanlagen i. S. d. EnWG auf die dezentrale Energieversorgung

Dr. Bettina Hennig/Dipl.-Jur. Lennart Freese

Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des BGH zum Aktenzeichen EnVR 1/24 („Batteriespeicher II“)

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL. M., M. A.

Warum Art. 143h GG nicht Klimaneutralität erst 2045 vorgibt – zugleich zum IGH-Klima-Gutachten

EuGH

Prüfung der Vereinbarkeit von Modalitäten einer Beihilfe mit Unionsrecht

OLG Brandenburg

Entschädigung wegen Reduzierung der Einspeiseleistung

OLG Düsseldorf

Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Übertragungsnetzbetreiber

BVerwG

„Überragendes öffentliches Interesse“ (hier: offshore-Anbindungsleitung) und Vorwegnahme der Hauptsache bei einstweiliger Anordnung

OVG Bautzen

Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1a BlmSchG neuer Fassung auf laufende Antragsverfahren

OVG Berlin-Brandenburg

Verhältnis zwischen § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a BlmSchG

OVG Magdeburg

Grundzüge der Planung nach § 245e Abs. 3 BauGB

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Gabriele Britz

Heinz-Peter Dicks

Prof. Dr. Martin Eifert

Peter Franke

Anne-Christin Frister

Dr. Stephan Gatz

Prof. em. Dr. Reinhard Hendler

Prof. Dr. Georg Hermes

Dr. Volker Hoppenbrock

Prof. Dr. Lorenz Jarass

Prof. Dr. Claudia Kemfert

Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff

Prof. Dr. H.-J. Koch

Prof. Dr. Silke R. Laskowski

Prof. Dr. Uwe Leprich

Prof. Dr. Bernhard Nagel

Dr. Volker Oschmann

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Säcker

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Prof. em. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Prof. Dr. Joachim Wieland

Redaktion

RA Dr. Martin Altrock

RA Dr. Hartwig von Bredow

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

RA Dr. Wieland Lehnert

RAin Dr. Heidrun Schalle

Dr. Nina Scheer, MdB

RA Franz-Josef Tigges

ZNER · Jahrgang 29 · Nr. 5

Oktober 2025 · S. 383 – 470

ISSN: 1434-3339

Editorial

Auch die ZNER Herbstausgabe 2025 reflektiert viele aktuelle Entwicklungen der Energiewirtschaft. Mag es womöglich kein Herbst großer Reformen und Entscheidungen geworden sein, so zeigte er sich, jedenfalls für die Energiewirtschaft, doch als Herbst hoher Aktivität.

Das Bundeskabinett beschloss am 06. August 2025 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) vorgelegten „Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich und zur Änderung weiterer energierechtlichen Vorschriften“ (EnWG-Novelle 2025). Eine Novelle des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften wurde auch von der Ampelkoalition Ende 2024 verfolgt. Aus dem damaligen umfangreichen Gesetzesentwurf wurden jedoch nur einzelne Teilen – durch das sog. „Solarspitzengesetzes“ – im Februar 2025 vom Bundestag verabschiedet. Über den Gesamtentwurf konnte aufgrund des Koalitionsbruchs nicht mehr entschieden werden. Mit dem nunmehr vorgelegten Regierungsentwurf zur EnWG-Novelle werden die ausstehenden Themen erneut aufgegriffen. Der Regierungsentwurf befindet sich zur Zeit der Vorbereitung dieses Heftes im kurz vor dem Abschluss stehenden parlamentarischen Verfahren (BT-Drucksache 21/1497).

Am 11. September 2025 beriet der Bundestag in erster Lesung über den „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (21/1501)“, durch welchen ein höherer Schutz besonders sensibler Wirtschaftszweige und der Bundesverwaltung vor der jüngst nochmals stark gestiegenen Bedrohung durch Cyberkriminalität angestrebt werden soll.

Die Bundesnetzagentur eröffnete am 18. September 2025 ein „Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten“ („MiSpeL“), zu dem die Bundesnetzagentur Eckpunkte bis zum 24. Oktober 2025 mit den Markakteuren konsultierte. Auf der Grundlage des Festlegungsverfahrens soll es Stromspeichern, welche Erneuerbaren Strom aus mit ihnen elektrotechnisch verbundenen EE-Anlagen einspeichern (co-located oder single-use Speicher) künftig erlaubt werden, auch Strom aus dem Stromnetz zu speichern (multi-use Betrieb). Das Verfahren beruht auf Änderungen des EEG durch das Solar-spitzengesetz und ist ein nicht zu unterschätzender Schritt zur Harmonisierung von Angebot und Nachfrage im von volatiler Erneuerbarer Erzeugung geprägten Strommarkt. Freilich wird die Festlegung die allerorten auftretende unzureichende Netzausschlusskapazität für Stromspeicher nicht lösen. Hier müssen unter anderem zwingend Fortschritte in der Umsetzung der gemeinsamen und flexiblen Netzausschlussnutzung erreicht werden.

Den Anfang der Beitragsfolge bildet die Analyse von *Teichmann* zum Cyber Resilience Act der Europäischen Union - Verordnung (EU) 2024/2847 – und dessen Auswirkungen auf die Energiewirtschaft, betroffene Akteure, Beschaffungs- und Lieferkettenprozesse sowie zu den Wechselwirkungen zu existierenden Regelungen, wie insbesondere NIS-2-Richtlinie, IT-Sicherheitsgesetz und BSIG.

Im Anschluss daran gehen *Krafczyk* und *Wittich* in ihrer Nachbemerkung auf die dem EuGH folgende BGH-Entscheidung

zur Unvereinbarkeit des Instituts der Kundenanlage der allgemeinen Versorgung (derzeit § 3 Nr. 24a und künftig § 3 Nr. 61 EnWG) mit der europäischen Strombinnenmarktrichtlinie ein. Die Zukunft und Perspektive der Kundenanlage/n beschäftigt die Energiewirtschaft seit mindestens einem Jahr (die EuGH Entscheidung erging am 28.11.2024) mit der Folge erheblicher operativer und investiver Unsicherheit für alle Branchen, Wertschöpfungsstufen und Akteure.

Hennig und *Freese* greifen den BGH Beschluss vom 15. Juli 2025 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen für den Netzausbau von Batteriespeichern auf. Der BGH bestätigt darin die Auffassung der Bundesnetzagentur, der zufolge Netzbetreiber Baukostenzuschüsse für den Netzausbau von Batteriespeichern erheben dürfen. Auch dieser Beschluss und dessen Vorfeldentscheidungen durch Bundesnetzagentur und OLG Düsseldorf beschäftigen die Energiebranche schon längere Zeit. Die Investitionsbereitschaft in Speicherprojekte, die dringend zur Harmonisierung von Erneuerbarer Erzeugung und Nachfrage gebraucht wird, fördert der Beschluss jedenfalls nicht.

Schließlich erachtet *Ekardt* in seinem Beitrag das deutsche Klimaschutzziel der THG-Neutralität bis 2045 als verspätet, verweist hierfür auf das Klima-Gutachten (Advisory Opinion) des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025 und leitet daraus ab, dass bereits heute kein verbleibendes Treibhausgasbudget für Deutschland mehr vorhanden ist. *Ekardt* ordnet auch den Regelungsgehalt des Art. 143h Grundgesetz, welcher im Zuge des Bundestagsbeschlusses über die Aufnahme eines Sondervermögens für Investitionen in Infrastruktur und für das Ziel der THG-Neutralität 2045 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, in den Kontext seiner Schlussfolgerungen aus dem IGH-Klima-Gutachten ein.

Das *OLG Brandenburg* widmete sich in seinem Urteil vom 12. August 2025 der Frage, wann eine Reduzierung der Einspeiseleistung im Sinne der Härtefallregelung des § 15 EEG 2017 vorliegt. Die als Härtefallregelung bekannte Möglichkeit der Reduzierung der Einspeiseleistung von EE-Anlagen gegen Entschädigung wurde 2021 mit dem Redispatch für konventionelle Anlagen in § 13a EnWG zusammengeführt und beschäftigt seither die Branche unter dem Stichwort „Redispatch 2.0“. Das *OLG Düsseldorf* ging in seinem Urteil vom 10. April 2025 der Frage nach, ob § 8 Abs. 1 NAV auch für den Netzausbau auf Höchstspannungsebene gilt und verneinte dies. Das *OLG München* wandte sich im Urteil vom 21. Juli 2025 der Frage zu, ob § 20a GasNEV neue Fassung ab 2010 auch für Biogasbestandsanlagen gilt oder auf diese die Vorgängerfassung anzuwenden ist. Grund des Verfahrens war der in der neuen Fassung des § 20a GasNEV auf zehn Jahre befristete Anspruch auf Zahlung vermiedener Netzentgelte, derweil die Vorgängerfassung keine Befristung beinhaltet.

Die ZNER Herbstausgabe bietet eine Exkursion durch viele aktuelle energierechtliche Entwicklungen; sie regt uns dazu an, die kühler werdenden Tage für die konstruktive und zielgerichtete Befassung mit den Herausforderungen der Energietransformation zu nutzen.

Dr. Heidrun Schalle, M.Jur.

Inhalt

ZNER Jg. 29/5/2025

Editorial

Dr. Heidrun Schalle, Mjur.

I

Aufsätze

Cyber Resilience Act und Auswirkungen auf die Energiewirtschaft

Dr. Dr. Fabian Teichmann

383

Nachbemerkung zu: Auswirkungen der Unionsrechtswidrigkeit sog. Kundenanlagen i. S. d. EnWG auf die dezentrale Energieversorgung

Dr. Wolfgang Krafczyk/Wiss. Mitarb. Moana Wittich

387

Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des BGH zum Aktenzeichen EnVR 1/24 („Batteriespeicher II“)

Dr. Bettina Hennig/Dipl.-Jur. Lennart Freese

388

Kurze Beiträge

Warum Art. 143h GG nicht Klimaneutralität erst 2045 vorgibt – zugleich zum IGH-Klima-Gutachten

Prof. Dr. Dr. Felix Ekkert, LL. M., M. A.

393

Rechtsprechung

1. EuGH, U. v. 1.8.2025 – C-514/23 – Prüfung der Vereinbarkeit von Modalitäten einer Beihilfe mit Unionsrecht 396

2. OLG Brandenburg, U. v. 12.8.2025 – 6 U 73/23 – Entschädigung wegen Reduzierung der Einspeiseleistung 396

3. OLG Celle, B. v. 30.7.2025 – 13 W 24/25 – Einstweilige Verfügung zur Duldung der Versorgungsunterbrechung bei Gas und Strom 398

4. OLG Düsseldorf, U. v. 10.4.2025 – 5 U 2/24 – Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Übertragungsnetzbetreiber 400

5. OLG Karlsruhe, U. v. 27.8.2025 – 6 U 12/25 – Verdeckte Werbung auf einem Stromtarif-Vergleichsportal 411

6. OLG München, U. v. 21.7.2025 – 19 U 3555/22 – Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten 411

7. BVerwG, B. v. 19.08.2025 – BVerwG 11 VR 6.25 (11 A 11.25) – „Überragendes öffentliches Interesse“ (hier: offshore-Anbindungsleitung) und Vorwegnahme der Hauptsache bei einstweiliger Anordnung 420

8. OVG Bautzen, U. v. 20.03.2025 – 1 C 35/21 – Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1a BlmSchG neuer Fassung auf laufende Antragsverfahren 423

9. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 22.07.2025 – 7 A 8/25 – Verhältnis zwischen § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a BlmSchG 431

10. OVG Magdeburg, U. v. 02.09.2025 – 2 K 11/25 – Grundzüge der Planung nach § 245e Abs. 3 BauGB 434

11. VGH Mannheim, B. v. 03.09.2025 – 14 S 566/25 – Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot: Unionsrechtskonformität der Maßgaben in § 45b Abs. 8 Nr. 3 und 5 BNatSchG 438

12. VGH München, B. v. 17.07.2025 – 22 AS 25.40003 – Verspätete Antragsbegründung beim Eilrechtsschutz, Umzingelungswirkung 453

13. VGH München, U. v. 11.04.2025 – 22 A 24.40015 – Geeignete Nachweise im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG 453

14. OVG Münster, U. v. 22.07.2025 – 8 D 267/21.AK – Präklusion nach § 6 UmwRG trotz Bezugnahme auf andere Schriftstücke 453

15. OVG Schleswig, U. v. 13.05.2025 – 5 KN 15/21 – Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) 453

16. VG Schleswig, U. v. 17.07.2025 – 8 A 134/23 – Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Photovoltaikanlage im Garten eines denkmalgeschützten Reetdachhauses im Außenbereich 470

Autoren

Die Volltexte folgender Entscheidungen sind unter www.ruw.de zu finden:

EuGH, U. v. 1.8.2025 – C-514/23 – Prüfung der Vereinbarkeit von Modalitäten einer Beihilfe mit Unionsrecht 396

OLG Karlsruhe, U. v. 27.8.2025 – 6 U 12/25 – Verdeckte Werbung auf einem Stromtarif-Vergleichsportal 411

VGH München, B. v. 17.07.2025 – 22 AS 25.40003 – Verspätete Antragsbegründung beim Eilrechtsschutz, Umzingelungswirkung 453

VGH München, U. v. 11.04.2025 – 22 A 24.40015 – Geeignete Nachweise im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG 453

OVG Münster, U. v. 22.07.2025 – 8 D 267/21.AK – Präklusion nach § 6 UmwRG trotz Bezugnahme auf andere Schriftstücke 453

VG Schleswig, U. v. 17.07.2025 – 8 A 134/23 – Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Photovoltaikanlage im Garten eines denkmalgeschützten Reetdachhauses im Außenbereich 470

Zeitschrift für neues Energierecht

Zitierweise: ZNER

HERAUSGEBER

RA Matthias Albrecht, München
 Dr. Dieter Attig, Stadtwerksdirektor a.D.
 Dr. Peter Becker †, Lohfelden (Schriftleiter der ZNER bis 2023)
 Johannes van Bergen, Stadtwerksdirektor a.D., Schwäbisch-Hall
 RA Jann Berghaus, Aurich
 RAin Dr. Christina Bönnig-Huber, Tarnow
 Dr. Dagmar Everding, Ministerialrätin, Nürnberg
 Dipl.-Ing. Wolf von Fabeck, Aachen
 RAin Prof. Dr. Dörte Fouquet, Brüssel/Hamburg
 RA Dr. Hartmut Gaßner, Berlin
 Dr. Wolfgang von Geldern, Parl. Staatssekretär a.D., Cuxhaven
 Bärbel Heidebroek, Bundesverband WindEnergie e.V., (Präsidentin)
 RA Dr. Andreas Hinsch, Hamburg
 RA Jörg Kuhbier, Senator a.D., Hamburg
 Dipl.-Ing. Johannes Lackmann, Paderborn
 RA Dr. Klaus Meier, Bremen
 Prof. Dr. Edda Müller, Staatsministerin a.D., Berlin
 Dr. Jörg Müller, Dauerthal
 RA Dr. Jörg Niedersberg, Kiel
 RA Dr. Reinhard Nierer, Berlin
 Dr. Simone Peter, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
 (Präsidentin)
 Dr. Aribert Peters, Rheinbreitbach
 Dr. Michael Ritzau, Aachen
 Horst Seide, Fachverband Biogas (Präsident)
 RA Philipp von Tettau, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Gabriele Britz, Goethe-Universität Frankfurt a.M.
 Heinz-Peter Dicks, OLG Düsseldorf
 Prof. Dr. Martin Eifert, Bundesverfassungsgericht, Humboldt-Universität zu Berlin
 Peter Franke, Vizepräsident d. BNetzA a. D., Bonn
 Anne-Christin Frister, OLG Düsseldorf
 Dr. Stephan Gatz, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
 Prof. em. Dr. Reinhard Hendler, Andernach
 Prof. Dr. Georg Hermes, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main
 Dr. Volker Hoppenbrock, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin
 Prof. Dr. Lorenz Jarass, Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden
 Prof. Dr. Claudia Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin
 Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff, Bundesgerichtshof, Karlsruhe
 Prof. Dr. H.-J. Koch, Universität Hamburg
 Prof. Dr. Silke R. Laskowski, Universität Kassel
 Prof. Dr. Uwe Leprich, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
 Prof. Dr. Bernhard Nagel, Kassel
 Dr. Volker Oschmann, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin
 Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität Kassel
 Prof. Dr. Dr. h.c. F. J. Säcker, Freie Universität Berlin
 Prof. Dr. Sabine Schlacke, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
 Prof. em. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin
 Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Hochschule für Verwaltungsrecht Speyer

REDAKTION

RA Dr. Martin Altrock, Berlin
 RA Dr. Hartwig von Bredow, Berlin
 Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A., Leipzig
 RA Dr. Wieland Lehnert, Berlin
 RA Dr. Heidrun Schalle, Berlin
 Dr. Nina Scheer MdB, Berlin
 RA Franz-Josef Tigges, Lippstadt
 E-Mail: ZNER-Redaktion@bbh-online.de

ISSN 1434-3339
 29. Jahrgang



Verlag: Deutscher Fachverlag GmbH

Gründer: Wilhelm Lorch †

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta
 Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch,

Peter Rub

Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Postadresse: 60264 Frankfurt am Main

Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und Wirtschaft:

Torsten Kutschke

Telefon: 069/7595-1151

Telefax: 069/7595-1150

E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Homepage Deutscher Fachverlag: www.dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyanov, Tel. 069/7595-2779

E-Mail: mikhail.tsyanov@dfv.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 29 vom 01.01.2025

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

Kundenservice: R&W Kundenservice | Tel. 069/7595-2788 |

Fax 069/7595-2770 | E-Mail: kundenservice@ruw.de

Erscheinungsweise: zweimonatlich. Nicht eingegangene Exemplare können nur bis 10 Tage nach Erscheinen des nachfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

Jahresvorzugspreis Deutschland: 229,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnementpreise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit).

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sollfern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit.

Bankverbindungen: Frankfurter Sparkasse Frankfurt am Main | Konto-Nr. 34 926, BLZ 500 502 01

IBAN DE56 5005 0201 0000 0349 26, SWIFT BIC HELADEF1822

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Ohne Genehmigung des Verlages ist eine Verwertung strafbar. Dies gilt auch für die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und für die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, diese dürfen von jedermann frei benutzt werden. Dabei handelt es sich häufig um eingetragene Marken oder sonstige, gesetzlich geschützte Kennzeichen, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet sind.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Compliance Berater (CB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversität in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss).

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH

Satz: DFV – inhouse production

Druck: medienhaus Plump GmbH | Rolandsecker Weg 33 | 53619 Rheinbreitbach

Gedruckt auf umweltfreundlich-chlorfreiem Papier.

tät? Wäre eine solche Personenidentität formal oder faktisch zu beurteilen – etwa im Falle einer Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern in ihrer Eigenschaft als natürliche Personen auf der anderen Seite? Und wie ist es zu beurteilen, wenn nur eine Teilidentität vorliegt?

Über all' diese Fragen gilt es nun zu spekulieren, bis der Gesetzgeber tätig wird oder weitere konkretisierende Entscheidungen seitens der Rechtsprechung ergehen.

Über eines dürfte jedoch Klarheit bestehen: Der Begriff der „allgemeinen Kundenanlage“ ist inhaltlich leer und rechtlich bedeutungslos, wenn es darum geht, eine Energieanlage einer Netzkategorie zuzuordnen. Die Einstufung als reguliertes Verteilernetz richtet sich vielmehr allein nach den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie⁷ – unabhängig davon, ob eine Anlage als „Kundenanlage“ im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG bezeichnet wird. Gewiss ist es dabei möglich, dass bestimmte Energieversorgungsanlagen nicht unter die Richtlinie fallen oder von ihren Ausnahmetatbeständen erfasst sind. Dies bestimmt sich jedoch nach der nunmehr ausgesprochenen Unionsrechtswidrigkeit der in § 3 Nr. 24a EnWG aufgestellten Kriterien unabhängig von der Einordnung als allgemeine Kundenanlage, weshalb von einem verbleibenden Anwendungsbereich derselben streng genommen nicht die Rede sein kann.

Auch wenn weder der EuGH noch der BGH sich zur Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung i. S. d. § 3 Nr. 24b

EnWG geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese ihr (vorerst) weiteres Dasein lediglich dem Umstand zu verdanken hat, dass sie gar nicht erst in den Anwendungsbereich der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie fällt, sofern es sich um ein Leitungssystem handelt, welches der Weiterleitung von Elektrizität dient, die nicht zum Verkauf an Kunden, sondern ausschließlich zur Eigenversorgung bestimmt ist, da in diesem Fall i. d. R. von vornherein kein reguliertes Verteilernetz vorliegt. Offen bleibt hingegen weiterhin, wie mit Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 24b EnWG zu verfahren ist, welche nur „fast ausschließlich“ der betrieblichen Eigenversorgung dienen.

Es besteht mithin nach wie vor ein dringendes Bedürfnis nach Klarheit bezüglich der Abgrenzung von Verteilernetz und nicht- oder teilregulierten Leitungssystemen. Bis es dazu kommt, sind betroffene „Kundenanlagen“-Betreiber weiterhin dazu angehalten – ggf. mit der Unterstützung erfahrener Netzbetreiber – ihre regulatorische Einstufung zu überprüfen und ihre dezentralen Energieversorgungsanlagen mit Blick auf die Möglichkeit des Entweichens in einen Ausnahmetatbestand i. S. d. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie umzustrukturen oder Vorkehrungen zur Erfüllung der netzregulatorischen Pflichten zu treffen.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/944.

Dr. Bettina Hennig/Dipl.-Jur. Lennart Freese*

Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des BGH zum Aktenzeichen EnVR 1/24 („Batteriespeicher II“)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine von vielen Branchenakteuren lange erwartete Entscheidung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen veröffentlicht. Einerseits erteilte der BGH dem vorinstanzlichen Beschluss des OLG Düsseldorf (3 Kart 183/23) in wesentlichen Teilen eine Absage: Baukostenzuschüsse können nach dem BGH-Beschluss auch beim Netzausbau von Speicheranlagen nach dem sogenannten Leistungspreismodell erhoben werden. Insoweit bringt die höchstrichterliche Entscheidung neue Klarheit für Netz- und Anlagenbetreiber mit sich – wenn auch anders als von vielen Branchenakteuren erhofft. Andererseits setzt sich der BGH auch mit Szenarien auseinander, in denen künftig von einer Verringerung, ggf. auch einem vollständigen Entfall des Baukostenzuschusses auszugehen sein könnte. Insoweit bleibt der Beschluss allerdings vage, da ein entsprechendes Szenario vorliegend nicht zur Entscheidung stand. Ebenso werden weitere für die Praxis hochbedeutsame Grundfragen in dem Beschluss zwar angerissen, aber nicht bis ins Letzte geklärt. Auch nach dem Beschluss verbleiben also einige offene Fragestellungen, mit denen die Praxis weiterhin wird umgehen müssen. Der folgende Beitrag fasst die wesentlichen Inhalte der Entscheidung kurz zusammen und stellt zum Schluss dar, welche für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen weiterhin offenbleiben.

A. Verfahrensgang: Überblick

Wie schon im vorangehenden ZNER-Beitrag zum vorinstanzlichen Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023 (3 Kart

183/23) skizziert,¹ blickt der politische und rechtliche Streit um den Baukostenzuschuss (BKZ) bei Speicheranlagen auf eine lange Geschichte zurück. Die nunmehr ergangene höchstrichterliche Entscheidung markiert insoweit den Abschluss einer langjährigen Debatte, ob und nach welchen Maßgaben für ans Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließende Batteriespeicheranlagen ein Baukostenzuschuss erhoben werden darf (oder gar muss).²

Die nun vorliegende BGH-Entscheidung geht zurück auf ein bereits im Juni 2022 begonnenes Verfahren: Hier leitete ein Speicherbetreiber gegen den Netzbetreiber, an dessen Verteilernetz der in Rede stehende Speicher angeschlossen werden sollte, aufgrund der Erhebung eines Baukostenzuschusses bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG ein. Strittig war hier sowohl das „Ob“, also die prinzipielle Zulässigkeit der BKZ-Erhebung bei Speichern, als auch die Frage nach dem „Wie“, also nach der konkret zur Anwendung gebrachten Ermittlungsmethode im Hinblick auf die Höhe des Baukostenzuschusses. In diesem Verfahren entschied die Bundesnetzagentur zunächst zu Gunsten des Netzbetreibers: Die Erhebung des Baukostenzuschusses sei hier dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig erfolgt.³ Gegen diese Entscheidung der Bundesnetzagentur erhob der

¹ Valentin, Hennig, Bentke, Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf zum Aktenzeichen 3 Kart 183/23, ZNER 2024, S. 1 (2).

² Ausführlich zu Praxis und Rechtsfragen der Erhebung von Baukostenzuschüssen: Bentke, Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 ff.

³ BNetzA, Beschl. v. 06.12.2022 – BK6-22-242.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 470.

Speicherbetreiber sodann Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf. Das OLG Düsseldorf gab dem Speicherbetreiber insoweit recht, als dass es die Erhebung eines BKZ zwar als prinzipiell zulässig, die unterschiedslose Anwendung des sogenannten Leistungspreismodells⁴ für die Ermittlung des Baukostenzuschusses bei Batteriespeicheranlagen aber als diskriminierend und damit rechtswidrig bewertete.⁵

Nachdem die Bundesnetzagentur gegen diese Entscheidung des OLG Düsseldorf wiederum ihrerseits Rechtsmittel eingelegt hatte, um die *vollständige* Zurückweisung der Beschwerde des Speicherbetreibers weiterzuverfolgen, hat nunmehr der BGH die (vorerst) letzten Worte in der wechselhaften Debatte um das „Ob“ und das „Wie“ bei der Erhebung von Speicher-BKZ gesprochen.⁶ Der BGH entschied hier nunmehr vollständig zu Gunsten der Bundesnetzagentur, also auch im Hinblick auf die Zulässigkeit des Leistungspreismodells zur Ermittlung des Baukostenzuschusses bei Batteriespeicheranlagen. Der Senat hob den Beschluss des OLG Düsseldorf insoweit auf und wies die Beschwerde des Speicherbetreibers damit vollständig zurück.

Damit klärt der Beschluss des BGH einerseits einige der langjährig offenen Fragen zur BKZ-Erhebung bei Speichern – gleichzeitig zementiert der BGH in seinem Beschluss aber auch weiter seine (durchaus umstrittene) Rechtsprechung zum „dualistischen Energierecht“ für Speicheranlagen in ihrer Funktion als „Stromerzeuger“ und „Verbraucher“ und wirft durchaus auch neue Fragen zu dessen konkreter Anwendung auf.

B. Baukostenzuschüsse bei Speichern: Kernaussagen des BGH-Beschlusses

I. Zum „Ob“ der Erhebung: BKZ auch bei Speichern zulässig

Die erste wesentliche Kernaussage des BGH-Beschlusses lautet:

Netzbetreiber sind zur Erhebung von Baukostenzuschüssen von Batteriespeichern berechtigt.

Der BGH bestätigt die bisherigen Positionierungen der BNetzA sowie das OLG Düsseldorf insofern, als dass Netzbetreiber den Baukostenzuschuss, der ausdrücklich nur in § 11 NAV für die Niederspannungsebene geregelt ist, grundsätzlich von Anschlusspetenten auch oberhalb der Niederspannung fordern können.⁷ Insbesondere stehe bei Speicheranlagen der Erhebung eines Baukostenzuschusses auch nicht etwa der § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG entgegen, der für zwischengespeicherten Strom in netzgekoppelt betriebenen Speicheranlagen eine Freistellung von den Netzentgelten vorsieht.⁸ Hierzu rekurriert der BGH in seinem aktuellen Beschluss⁹ letztlich auf seine schon mehrfach geäußerte Rechtsauffassung, § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG sei eine ausschließlich auf die Netznutzungsentgelte im

eigentlichen Sinne zu beschränkende Befreiungsregelung, die keine weiteren Kostenbestandteile des Netzanschlusses oder der Netznutzung umfasse.¹⁰ Zwar ist der Baukostenzuschuss nach Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EltVO wohl als eine Form eines Netzanschlussentgelts ebenfalls ein *Netzzugangsentgelt*, aber eben kein *Netznutzungsentgelt* im engeren Sinne, wie der BGH es als von § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG erfasst sieht.¹¹ Grundsätzlich ist damit also geklärt, dass es Netzbetreibern aller Netzebenen nicht prinzipiell verwehrt ist, auch von Speicheranlagen für die vereinbarte Bezugslistung einen BKZ zu erheben.

Der BGH stellt in diesem Zusammenhang allerdings auch noch einmal grundsätzlich klar, dass Netzbetreiber zur Erhebung eines Baukostenzuschusses – jedenfalls unmittelbar rechtlich – keinesfalls *verpflichtet* sind, da es oberhalb der Niederspannungsebene an einer klaren gesetzlichen Anspruchsgrundlage mangele.¹² Vielmehr wertet auch der BGH den Baukostenzuschuss letztlich als vertraglichen Anspruch des Netzbetreibers, der dementsprechend zwischen ihm und dem Anschlusspetenten als Ausfluss der Vertragsfreiheit, aber im Rahmen der sonstigen geltenden gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren sei.¹³ Den wesentlichen normativen Anknüpfungspunkt für die entsprechende Berechtigung, aber auch damit einhergehende Begrenzungen sieht der BGH in § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG, insbesondere in den dort genannten „wirtschaftlichen Bedingungen“, zu denen der Netzanschluss zu erfolgen habe – wobei eben diese wirtschaftlichen Bedingungen wiederum „angemessen, diskriminierungsfrei, transparent [...]“ sein müssen.¹⁴ Diesen regulatorischen Leitplanken ist der Netzbetreiber also unterworfen, wenn er mit dem Anlagenbetreiber einen Baukostenzuschuss vertraglich vereinbaren möchte. Bewegt sich der Netzbetreiber mit seiner Forderung nach einem BKZ in diesem Rahmen (Angemessenheit, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz), obliegt es ihm jedoch im Rahmen seiner wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit, den Anschlusspetenten nur dann an sein Netz anzuschließen, wenn dieser eine entsprechende vertragliche Vereinbarung akzeptiert.

Gleichzeitig ist der Netzbetreiber indes auch der regulatorischen Aufsicht durch die BNetzA sowie bei der Festlegung von Netzentgelten etc. der Anreizregulierung unterworfen. Die BNetzA wiederum stellt in ihrem aktuellen Positionspapier zur BKZ-Erhebung mehrfach deutlich klar, dass sie bei Netzbetreibern mit Ausbaubedarfen dem Grunde nach von der Erhebung eines Baukostenzuschusses ausgeht.¹⁵ In der Regel wird damit davon auszugehen sein, dass Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss nach den Vorgaben des BNetzA-Positionspapiers erheben. Dass dies mit § 17 Abs. 1 EnWG grundsätzlich vereinbar ist, hat der BGH nunmehr explizit entschieden – und zwar nicht nur im Hinblick auf das konkrete Vorgehen des Netzbetreibers, sondern auch im Hinblick auf dessen Orientierung an den entsprechenden Positionspapieren der BNetzA.¹⁶

4 Hiernach wird die Höhe des Baukostenzuschusses letztlich durch eine einfache Multiplikation des (über 5 Jahre gemittelten) Leistungspreises (Preissegment für > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr) des jeweiligen Netzbetreibers mit der bezzugsseitig vereinbarten Anschlussleistung berechnet, vgl. hierzu BNetzA (*Beschlusskammer 8*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024, S. 7 ff.

5 Im Einzelnen hierzu *Valentin, Hennig, Bentke*, Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf zum Aktenzeichen 3 Kart 183/23, ZNER 2024, S. 1 ff.

6 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24.

7 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 6; ausführlicher zu den Rechtsgrundlagen der Erhebung von Baukostenzuschüssen vgl. auch *Bentke, Hennig*, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103.

8 Vgl. hierzu im Einzelnen – jeweils m. w. N. – etwa *Bentke, Hennig*, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 2, ZNER 2024, S. 4 (13 f.); *Bentke, Hennig*, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (107 f.).

9 Vgl. BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 7.

10 So bereits in: BGH, Beschl. v. 20.06.2017 – EnVR 24/16 = EnWZ 2017, 454 Rn. 9, 10 – Netzentgeltbefreiung III; BGH, Beschl. v. 5.12.2023 – EnVR 59/21 = RdE 2024, 191 Rn. 31 – Kommunalrabatt.

11 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 7.

12 So ausdrücklich BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 16.

13 Ausführlicher hierzu und zum Nachfolgenden m. w. N. auch *Bentke, Hennig*, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (106).

14 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 6.

15 BNetzA (*Beschlusskammer 8*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024, S. 6, 8; ausführlicher hierzu auch *Bentke, Hennig*, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (104 f.).

16 Vgl. BNetzA (*Beschlusskammer 6*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzzschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6p-06-003, 2009; BNetzA (*Beschlusskammer 8*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024.

Denn auch diese selbst genügen nach Ansicht des BGH im Ergebnis den Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG, zumal der BNetzA insoweit auch ein eigener Beurteilungsspielraum zukomme (näher hierzu weiter unten).¹⁷ Beide von der BNetzA zur BKZ-Erhebung veröffentlichte Positionspapiere dürfen (nicht: müssen) also grundsätzlich von den Netzbetreibern als Leitlinie für eine angemessene, diskriminierungsfreie und transparente Erhebung eines Baukostenzuschusses – auch bei Speicheranlagen – genutzt werden.

II. Zum „Wie“ der Erhebung: Leistungspreismodell auch bei Speichern zulässig

Die zweite wesentliche Kernaussage des BGH-Beschlusses lautet:

Das Leistungspreismodell als Grundlage der Berechnung eines BKZ ist auch bei Speicheranlagen nicht diskriminierend, angemessen und transparent – und damit prinzipiell zulässig. Insoweit besteht ein (weiter) Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum der Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur.

Bestätigt der BGH in seinem Beschluss auf der Ebene des „Ob“ noch die vorinstanzliche Entscheidung, so kassiert er diese auf der Ebene des „Wie“: Abweichend vom OLG Düsseldorf legt der BGH dar, dass die unterschiedslose Anwendung des Leistungspreismodells für die Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses für eine Speicheranlage eben gerade *keine* Diskriminierung von Speichern gegenüber „normalen“ Letztverbrauchern darstelle. Auch im Hinblick auf Angemessenheit und Transparenz genüge die Anwendung des Leistungspreismodells, gerade unter Berücksichtigung eines insofern geltenen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums von Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, den sich aus § 17 Abs. 1 EnWG ergebenden Anforderungen.

Da das OLG Düsseldorf in der unterschiedslosen Anwendung des Leistungspreismodells eine Diskriminierung von Speichern gegenüber anderen Letztverbrauchern erkannt und auf dieser Grundlage dessen Anwendung zur Ermittlung der BKZ-Höhe als rechtswidrig eingeordnet hatte¹⁸, setzt sich der BGH mit diesem Punkt ausführlich auseinander. Der BGH bestätigt hierbei letztlich einige der vom OLG Düsseldorf fein ausgearbeiteten Unterschiede zwischen Batteriespeichern und anderen Letztverbrauchern¹⁹, auch wenn die physikalische Wirkung der Stromentnahme an sich nicht unterschiedlich sei.²⁰ Als entscheidender Unterschied wurde festgehalten, dass der BKZ auf die Gruppe der Speicheranlagen eine andere Wirkung als auf die übrigen Letztverbraucher habe: Der BKZ sei hier im Kern nicht leistungsgrößensteuernd, sondern bloß standortsteuernd.

Anhand dieses Unterschiedes wurde vom BGH am europarechtlichen Maßstab der Diskriminierungsfreiheit festgestellt, dass vorliegend zwar Ungleiche gleich behandelt werde – alleine hierin liege aber eben noch keine Diskriminierung, da eine solche Gleichbehandlung von Ungleichen durchaus ge-rechtfertigt sein könne, wenn sie auf objektiven und angemessenen Kriterien beruhe.²¹ Sowohl die mögliche objektive Rechtfertigung als auch die Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume von Netzbetreiber und Bundesnetzagentur habe das vorinstanzliche Gericht nicht hinreichend berücksichtigt, weswegen dessen unmittelbare Herleitung einer Unzulässigkeit des Leistungspreismodells für Speicheranlagen aus im Wesentlichen unionsrechtlichen Vorschriften bzw. einer uni-

onsrechtskonformen Auslegung des § 17 Abs. 1 EnWG im Ergebnis nicht richtig sei.²²

So liegt nach Ansicht des BGH sehr wohl eine Rechtfertigung für die Gleichbehandlung von Speichern und sonstigen Letztverbrauchern bei der BKZ-Erhebung vor, da die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit rechtlich zulässigen Zielen stehe, die mit der BKZ-Erhebung verfolgt werden (Lenkungs- und Finanzierungsfunktion, siehe hierzu weiter unten), und auch in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehe.²³

Zudem habe das vorinstanzliche Gericht nicht ausreichend einbezogen, dass es dem Netzbetreiber im Rahmen seines Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums selbst obliege, nach einer von ihm vorzunehmenden „generalisierenden Betrachtungsweise“ zu entscheiden, „ob der Baukostenzuschuss im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele bei einer bestimmten Gruppe von Anschlusspotenten typischerweise angemessen ist.“²⁴ Zwar könne der Netzbetreiber sich dabei auch an den Richtlinien der BNetzA orientieren, der wiederum bei der Auslegung des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG im Hinblick auf die von ihr für zulässig erachteten Ermittlungsmethoden ein eigener Beurteilungsspielraum zustehe – zumal schon die Berechnungsmethode aufgrund der komplexen Tatsachen- und Werungsfragen einer wertenden Betrachtung bedarf, die insbesondere auch mit Blick auf die Interessen des Gesamtnetzes, folgerichtig nur die BNetzA vornehmen könne.²⁵

Vor diesem Hintergrund sei die Festlegung der BNetzA in ihren – selbst nicht justizierbaren – Positionspapieren auf die weitgehend unterschiedslose Anwendung des Leistungspreismodells durch den BGH auch nur sehr eingeschränkt kontrollierbar, also letztlich auf grobe Fehler in der Tatsachenermittlung und Zielbewertung sowie auf allgemeingültige Wertmaßstäbe wie das Willkürverbot.²⁶ Im Ergebnis geht der BGH davon aus, dass diese Kriterien erfüllt sind und Netzbetreiber sich damit im Rahmen des nach § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG Zulässigen bewegen, wenn sie sich an den Leitlinien der BNetzA zur BKZ-Erhebung – und damit auch an der grundsätzlich unterschiedslosen Anwendung des Leistungspreismodells – orientieren.

Mit anderen Worten: BNetzA und Netzbetreiber werden hier sehr weitreichende Gestaltungsspielräume im Hinblick auf die Konkretisierung erheblicher wirtschaftlicher Faktoren für den Betrieb einer bestimmten, sich von anderen deutlich unterscheidende Anlagenkategorie zugebilligt und auch weitgehend der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Ob diese sehr weitgehende Verantwortungsverlagerung zu Gunsten der Exekutive gerade im Rahmen eines regulierungsbedürftigen „natürlichen Monopols“ wie dem Netzzugang restlos überzeugend scheint, mag an dieser Stelle dahinstehen.

III. Zum „Warum“ der Erhebung: Lenkungs- und Finanzierungsfunktion (zugleich: zu möglichen Ausnahmen von der BKZ-Erhebung)

Die dritte wesentliche Kernaussage des BGH-Beschlusses lautet:

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen dient zwei verschiedenen (legitimen) Zielen: Baukostenzuschüssen kommt sowohl eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion als auch eine Finanzierungs- und Investitionsfunktion zu. An diesen Zielen hat der Netzbetreiber demnach im Rahmen seines Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums in Form einer „generalisierenden Betrachtung“ zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein BKZ bei

17 Vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 16 ff., 25, 35.

18 Ausführlicher hierzu etwa Valentin, Hennig, Bentke, Baukostenzuschüsse für Speicher – Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf zum Aktenzeichen 3 Kart 183/23, ZNER 2024, S. 1 ff.

19 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 13.

20 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 12.

21 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 14 ff.

22 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 18.

23 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 15, 25 ff.

24 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 16.

25 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 17.

26 Ebenda.

einer bestimmten Gruppe von Anschlusspetenten – hier: Betreibern von Speicheranlagen – typischerweise angemessen ist.

Auch wenn der Baukostenzuschuss für die Netzebenen oberhalb der Niederspannung zunächst ausschließlich als Lenkungs- und Steuerungsmittel diskutiert wurde, um Netzaanschlusspetenten zu realistisch dimensionierten Netzaanschlussplanungen anzuhalten,²⁷ hat der BGH nun auch eine weitere Funktionsdimension ausdrücklich bestätigt²⁸: Neben der Lenkungs- und Steuerungsfunktion ist auch die Finanzierungs- und Investitionsfunktion zu Gunsten des Netzbetriebs, die im alten BKZ-Positionspapier der BNetzA noch ausdrücklich verneint,²⁹ durch das im letzten Jahr veröffentlichte aktualisierte Positionspapier hingegen ausdrücklich bejaht wurde,³⁰ nun auch höchststrichterlich anerkannt.³¹

Damit ordnet neben der BNetzA auch der BGH die netzkostenreduzierenden Effekte der BKZ-Erhebung für die Verbraucherallgemeinheit im jeweiligen Netzgebiet als relevanten Faktor für dessen Erhebung ein. Hiermit tritt indes auch die Verknüpfung zur regulatorischen Effizienzkontrolle im Rahmen der Anreizregulierung wesentlich deutlicher in den Vordergrund, durch die sich damit wohl letztlich eine defacto bestehende „Verpflichtung“ des Netzbetreibers ergibt, einen Baukostenzuschuss nach den Maßgaben der BNetzA zu erheben – obgleich sich eine solche Verpflichtung aus den gesetzlichen Regelungen selbst eben gerade nicht ergibt (siehe oben).³² Gerade im Zusammenspiel mit dem der BNetzA zugebilligten weiten Beurteilungsspielraum bei der Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erhebung von Baukostenzuschüssen wird deutlich, dass die gestaltende Wirkung der entsprechenden BNetzA-Positionierungen für die Praxis auch in der Zukunft entsprechend weitreichend sein dürfte.

In diesem Zusammenhang finden sich in dem BGH-Beschluss einige weiterführende Überlegungen, die hier mangels diesbezüglichen Vortrags im entscheidungsgegenständlichen Verfahren zwar nicht vertieft werden, jedoch für die Praxis hoch interessant sein dürften: So sieht der BGH sowohl bezüglich der Lenkungs- und Steuerungsfunktion als auch der Finanzierungs- und Investitionsfunktion in einer bestimmten Konstellation ein Verhältnismäßigkeitsproblem bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen: So stellt der BGH ausdrücklich in den Raum, dass es im Falle einer netzdienlichen Betriebsweise einer Speicheranlage an der Geeignetheit (im Hinblick auf die Lenkungsfunktion) bzw. der Erforderlichkeit (im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion) für die Erhebung eines BKZ fehlen dürfte.³³ Als wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer solchen netzdienlichen Betriebsweise zieht der BGH dabei im Wesentlichen – anders als es bislang überwiegend in Branchekreisen verstanden wird – die Netzkostenneutralität der jeweiligen Speicheranlagen heran.³⁴ Der BGH rekurriert in den Ausführungen zu einer „netzkostenneutralen Fahrweise“ dabei in Bezug auf den BKZ nach unserem Verständnis nur auf die

27 BNetzA (*Beschlusskammer 6*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzaanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6p-06-003, 2009, S. 2.

28 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 27 f.

29 BNetzA (*Beschlusskammer 6*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzaanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6p-06-003, 2009, S. 2.

30 BNetzA (*Beschlusskammer 8*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024, S. 6; ausführlicher zu alledem auch Bentke, Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (104 f.).

31 Vgl. auch BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 10.

32 So auch Bentke/Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (105).

33 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 32, mit Verweis auf Bentke, Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (108).

34 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 35.

Netzkosten, die durch den jeweiligen Speicher als zusätzliche Last entstehen würden. Ohne dem BGH hier zu weitreichende Aussagen in den Mund legen zu wollen, wagen wir uns nach alldem einmal daran, eine weitere Kernaussage aus dem BGH-Beschluss zu extrahieren:

Kann ein Speicher aufgrund seiner Betriebsweise bezugsseitig keine Netzausbaukosten im lokalen Anschlussnetz auslösen oder trägt sogar aktiv dazu bei, Netzausbaumaßnahmen des lokalen Netzbetreibers zu vermeiden, ist die Erhebung eines Baukostenzuschusses unverhältnismäßig und damit unzulässig.

In diesem Kontext ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass der BGH auch hier noch einmal ausdrücklich den Entscheidungsspielraum des Netzbetreibers hinsichtlich der Annahme und Umsetzung entsprechender Fahrweisen bzw. den Beurteilungsspielraum der BNetzA³⁵ für die Festlegung allgemeiner Maßgaben für netzdienliche Betriebsweisen betont. Allein der Umstand, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber z. B. gewisse netzdienliche Maßnahmen und Steuerungszugriffe anbietet, führt nicht etwa dazu, dass von einem BKZ-Entfall auszugehen ist. Vielmehr obliege es eben dem Netzbetreiber (bzw. der BNetzA) zu bewerten, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Maßnahmen als „netzdienlich“ einzuordnen sind und ob/inwieweit sich dies auf die Verhältnismäßigkeit der BKZ-Erhebung auswirkt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber an das Diskriminierungsverbot aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 EnWG gebunden sei, weswegen er stets die Gesamtheit der Anschlusspetenten im Blick haben müsse, wenn er mit Einzelbetreibern bestimmte BKZ-Reduzierungen vereinbart.³⁶

An dieser Stelle greift der BGH-Beschluss unseres Erachtens allerdings zu kurz. Gerade im Hinblick auf die vertragliche Natur des BKZ-Anspruchs, der jedoch zwischen Netzbetreiber und Anschlusspetenten im Kontext einer monopolistischen Grundstruktur zu gestalten ist, entsteht unseres Erachtens eine strukturelle Schieflage, wenn die eine Zahlung verlangende Partei die Rahmenbedingungen für die Anspruchsentstehung quasi einseitig diktiert kann. Damit obliegt es quasi dem Netzbetreiber zu entscheiden, ob er das Angebot bestimmter netzkostensenkender Maßnahmen zu Gunsten der Verbraucherallgemeinheit annimmt und dafür auf den BKZ verzichtet – oder ob er diese nicht akzeptiert und die dann eben entstehenden zusätzlichen Netzkosten mittels BKZ (anteilig) zu Lasten des individuellen Netzaanschlusspetenten gehen. Insbesondere, da der BKZ ja nicht 1:1 die entsprechenden Kosten abdeckt und damit letztlich die Anschlussnehmer-Allgemeinheit einen Teil der Belastung tragen müssen wird, dürfte zweiteres Vorgehen mit Blick auf das allgemeine energiewirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 1 Abs. 1 EnWG) durchaus gewissen grundsätzlichen Zweifeln unterliegen. Vor diesem Hintergrund hätten wir es für naheliegend gehalten, dass der BGH sich im Zusammenhang mit dem Entscheidungsspielraum des Netzbetreibers (bzw. auch mit dem Beurteilungsspielraum der BNetzA) durchaus auch zu gewissen Begrenzungen äußert, die sich aus übergeordneten energiewirtschaftlichen Prinzipien ergeben dürften. So läge es unseres Erachtens

35 Wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch die BNetzA ausdrücklich davon ausgeht, dass in bestimmten Konstellationen, in denen z. B. Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine Einschränkung bzw. Einschränkbarkeit der genutzten Anschlussleistung vereinbaren, ein reduzierter BKZ zu erheben ist, vgl. BNetzA (*Beschlusskammer 8*), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024, S. 7: „Sollte der Fall eintreten, dass die beantragte Anschlussleistung nicht dauerhaft uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss, sieht die *Beschlusskammer* eine angemessene Reduzierung des BKZ als begründbar an. Voraussetzung dafür ist ein langfristig wirkender Netzaanschlussvertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt. Eine Reduzierungsmöglichkeit des BKZ in einem solchen Falle ist auch in der Niederspannung bereits möglich.“

36 Vgl. zu alledem BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 35.

nahe, dass der Entscheidungsspielraum des Netzbetreibers dahingehend eingeschränkt ist, dass er konkrete Angebote von Netzzchlusspetenten für netzdienliche/netzkostensenkende Maßnahmen ernsthaft in Betracht ziehen muss und zumindest einem erhöhten Begründungserfordernis unterliegt, wenn er diese ablehnt.

Offen bleibt bei alldem letztlich, was genau eine netzdienliche bzw. netzkostenneutrale Fahrweise ist. Zuzugeben ist hierbei, dass allgemeingültigere Leitplanken hierfür höchst wünschenswert wären – schon alleine, um den Netzbetreibern die nachvollziehbare Sorge vor Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot oder gegen Effizienzvorgaben im Rahmen der Netzentgelteregulierung zu nehmen. Denkbar wäre insoweit etwa – insbesondere, solange branchenweite oder auch nur netzgebietsbezogene Standards noch nicht existieren – ein Anknüpfen an bestehende Regelungen. Nimmt man beispielsweise im Kern als Anforderung für eine netzkostenneutrale Fahrweise an, dass der Speicher in seinem täglichen Betrieb eine Fahrweise anzunehmen hat, die bei hoher Last keine zusätzliche Last darstellt oder bei hoher Erzeugung keine zusätzliche Erzeugung, wäre ggf. ein Rekurrieren auf die Vorgaben im Rahmen der Netzentgeltermittlung denkbar. So wird in der Netzentgeltermittlung nach der StromNEV bei atypischer Netznutzung von einer Netzdienlichkeit ausgegangen: § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV definiert dabei das in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV beschriebene Verhalten atypischer Netznutzung³⁷ ausdrücklich als „netzdienliches Verhalten“. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bezieht sich dabei zwar nur auf ein Verbraucherverhalten auf der Bezugsseite, es könnte aber ebenso für „Erzeugungsverhalten“ einer Speicheranlage verstanden werden. „Netzdienlich“ würde nach diesem Verständnis also das vorhersehbar erhebliche Abweichen des Stromentnahme- oder Stromerzeugungsverhaltens des Netznutzers von der Jahreshöchstlast bzw. Jahreshöchsterzeugung bedeuten. Dies ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten nachzuweisen.

Ob diese Maßstäbe nunmehr auch im Kontext der BKZ-Erhebung als Grundlage dienen können und/oder inwieweit hier weitere Kriterien heranzuziehen sein müssten, ist derzeit schlicht offen. Da der BGH die weiten Spielräume der Netzbetreiber und der BNetzA betont, bleibt wohl abzuwarten, ob seitens der BNetzA diesbezüglich künftig „Harmonisierungsanstrengungen“ unternommen werden. Im Übrigen dürfte diesbezüglich ein erheblicher regulatorischer Flickenteppich drohen, wenn die entsprechenden Maßstäbe künftig in jedem der derzeit bestehenden knapp 900 Verteilernetzgebiete einzeln ausgestaltet werden würden – wobei in diesem Fall wohl eher zu erwarten wäre, dass viele Netzbetreiber schon aus Unsicherheit weiterhin eher zurückhaltend agieren, was die kooperative Ausgestaltung netzneutraler und netzdienlicher Speicherprojekte angeht.

IV. Exkurs: Zum dualistischen Energierecht für Speicher (zugleich: BKZ auch für Großspeicher und Grünstromspeicher?)

Zuletzt erlauben wir uns einen kurzen Exkurs zu einer weiteren Kernaussage des BGH-Beschlusses, die allerdings die bis-

³⁷ Die Regelung in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV lautet: „Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannesebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.“

herige Speicher-Rechtsprechung des BGH nur weiter zementiert (ihr allerdings einige nicht uninteressante Gedanken hinzuzufügen scheint):

Speicheranlagen haben im Energierecht eine Doppelrolle: Sie sind sowohl Letztverbraucher als auch Stromerzeugungsanlagen.

Konsequenterweise – im Hinblick auf seinen Beschluss nur wenige Monate zuvor³⁸ – betont der BGH nochmals, dass Batteriespeicher neben ihrer bezugsseitigen Funktion als Stromverbraucher ausspeicherungsseitig auch Stromerzeugungsanlagen seien. Hiermit zementiert der BGH also die immer wieder kritisierte rechtliche Perspektive auf Speicheranlagen in einer Doppelrolle aus Erzeugungsanlage und Letztverbraucher.³⁹ Im aktuellen Beschluss ergänzt der BGH diese bekannten Grundsätze aber um einige – wenn auch nicht besonders ausführliche – weiteren Bemerkungen, deren Reichweite derzeit weitgehend unklar scheinen: So seien die Rollen eines Speichers nicht anlagentypisch zusammengefasst, sondern „grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten“, wobei der genaue Aussagegehalt und die rechtlichen Konsequenzen dieser Einordnung ein Stückweit offen bleiben.⁴⁰

Hiermit könnte etwa gemeint sein, dass eine Speicheranlage eben beides sei, aber nicht zeitgleich, sodass – je nach Fragestellung – beide Speicherfunktionen auch vollständig entkoppelt voneinander betrachtet werden könnten bzw. müssen. Beispielsweise könnten bei einer solchen „entkoppelten Betrachtungsweise“ Großspeicher am Hoch- und Höchstspannungsnetz durchaus in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlagen in den Anwendungsbereich der sog. KraftNAV fallen (und z. B. von den dortigen Regelungen zum Netzzchlussverfahren erfasst sein) – da sie im Hinblick auf den Bezugsstrom aber eben nicht als Erzeuger, sondern als Verbraucher anzusehen wären, könnte die Regelung zum Entfall des BKZ für Stromerzeuger nach der KraftNAV (§ 8 Abs. 3 KraftNAV) dann aber wiederum unbeachtlich sein und ein bezugsseitiger BKZ dennoch anfallen.⁴¹ Ähnliches könnte man bei einer solchen „entkoppelten“ Betrachtung auch für reine Grünstromspeicher vertreten, die „erzeugungsseitig“ zwar in den Anwendungsbereich des EEG einbezogen sind (vgl. § 3 Nummer 1 EEG 2023), entgegen der für „normale“ EEG-Anlagen gelgenden Kostenteilungsregelungen (§§ 16, 17 EEG 2023) dann aber bezugsseitig dennoch für einen BKZ herangezogen werden könnten. Die BNetzA scheint in ihrem Positionspapier eine solche „entkoppelte“ Betrachtung durchaus für denkbar zu halten,⁴² der BGH-Beschluss bleibt insoweit nach unserem Verständnis vage.⁴³ Im Ergebnis wäre eine solche entkoppelte energierechtliche Betrachtung der Einspeicherungs- und Ausspeicherungsfunktion einer Speicheranlage schon aus technischer Hinsicht freilich reichlich absurd.⁴⁴ Auch stellen sich durchaus weiterreichende Fragen im Hinblick auf die Behandlung von Speichern als Verbraucher im Abgleich mit anderen – etwa von der KraftNAV oder dem EEG – erfassten Erzeu-

³⁸ BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, Rn. 24.

³⁹ BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 12.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 12, vgl. hierzu auch Rn. 40.

⁴¹ Wobei schon der genaue Regelungsgehalt des § 8 Abs. 3 KraftNAV weitgehend unklar ist, ebenso wie sein Aussagegehalt für Speicheranlagen, vgl. hierzu ausführlich Bentke, Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, S. 103 (109 ff.).

⁴² Vgl. BNetzA (Beschlusskammer 8), Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Stand: November 2024, S. 7.

⁴³ Vgl. BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, Rn. 40.

⁴⁴ Gleichwohl hat sie in der Praxis immer deutlichere Auswirkungen, wenn Netzbetreiber etwa das Netzzchlussverfahren für einen Batteriespeicher komplett in die Erzeugungs- und Bezugsseite aufsplitten und teils in komplett getrennten Prozessen, Formularen und Abteilungen durchführen (mit entsprechend inkohärenten Ergebnissen).

gungsanlagen, die ja immer selbst auch einen eigenen Strombezug haben und damit ebenfalls eine „Doppelfunktion“ bekleiden. Insoweit würde sich z. B. eine Andersbehandlung von Speichern unseres Erachtens als nicht zu rechtfertigende Diskriminierung darstellen, etwa bei einer singulären BKZ-Erhebung für Speicheranlagen.

C. Bewertung des Beschlusses und Fazit für die Praxis

Der vorliegende Beschluss des BGH hat einige für die Praxis hochbedeutende Fragen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen im Allgemeinen und für Speicheranlagen im Besonderen weitgehend geklärt, insbesondere im Hinblick auf das „Ob“ und das „Wie“ der Erhebung. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass einige Fragen weiterhin offen bleiben und vermutlich auch letztlich gerichtlich entschieden werden (müssen), um hier allen Beteiligten die für die erheblichen Investitionsentscheidungen erforderliche und angemessene Rechtssicherheit zu geben:

- Zum ersten wird die Frage nach der Netzdienlichkeit von Speichern sowie den hierfür geeigneten wie sinnvollen Kriterien weiterhin eine erhebliche Rolle spielen, zumal der BGH-Beschluss nunmehr ausdrücklich eine direkte Verknüpfung dieses ohnehin dringlichen Themas mit der Zu-

lässigkeit einer BKZ-Erhebung hergestellt hat. Es bleibt zu hoffen, dass in diesem Rahmen auch die Frage nach den Grenzen von Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen von Netzbetreibern im Hinblick auf die kooperative Umsetzung von netzdienlichen Maßnahmen, etwa durch das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot, künftig hierbei noch stärkere Berücksichtigung findet.

- Zum Zweiten wird die Frage, ob und wie ein Baukostenzuschuss für Speicher als potenziell privilegierte Erzeugungsanlagen (Großspeicher nach KraftNAV, Grünstromspeicher) zu erheben ist und wie sich dies auch auf andere betroffene Anlagen auswirken könnte, mit Sicherheit künftig die BNetzA und/oder die Gerichte weiter beschäftigen.

Gerade im letzteren Kontext wird einmal mehr deutlich, dass die rechtliche Behandlung von Speicheranlagen insgesamt weiterhin an der verkünstelten Doppelbetrachtung als Stromerzeuger und Verbraucher krankt. Durch diese entsteht nicht selten der Eindruck, Speicher würden stets mit dem „Schlechtesten aus allen Welten“ konfrontiert sein, da sie überall hineingehören, aber nirgendwo hineinpassen. Es wäre wünschenswert, dass dieser Zustand irgendwann einmal beendet würde, indem das Energierrecht Speicher noch stärker und vor allem kohärenter als eigene funktionelle Kategorie im Energiesystem abbildet.

Kurze Beiträge

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL. M., M. A.*

Warum Art. 143h GG nicht Klimaneutralität erst 2045 vorgibt – zugleich zum IGH-Klima-Gutachten

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass Industriestaaten wie Deutschland ihr Treibhausgasbudget heute bereits erschöpft haben. Das neue IGH-Klima-Gutachten vom Juli 2025 macht das noch deutlicher als der BVerfG-Klima-Beschluss von 2021. Dies hat Auswirkungen nicht nur auf laufende Verfassungsbeschwerden, sondern auch auf das Verständnis des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität.

1. Problemstellung

Das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß dem neu geschaffenen Art. 143h GG ist aktuell stark umstritten wegen des sich abzeichnenden Missbrauchs zugunsten von Maßnahmen, die die fossile Brennstoffnutzung als Klimawandeltreiber eher perpetuieren als überwinden. Dieser Kurzbeitrag diskutiert indes ein anderes, bisher übersehenes Problem: Die Erwähnung der Klimaneutralität 2045 in Art. 143h GG kann zu dem Schluss verleiten, es sei bis dahin Zeit, um zur Klimaneutralität zu gelangen – exakt so unterstellt es die Politik derzeit. Dem gegenüber steht die These, dass bereits heute kein Treibhausgasbudget mehr verfügbar ist, wenn man die Maßstäbe des Klima-Beschlusses¹ – welche nunmehr durch das IGH-Kli-

ma-Gutachten sogar noch verschärft werden² – konsequent interpretiert. Nach einer kurzen Darlegung zu diesem fehlenden Restbudget soll vorliegend gezeigt werden, dass der neue Art. 143h GG daran nichts ändert.

Die Regelung für ein neues Sondervermögen mit Bezug auch zum Klimaschutz in Art. 143h Abs. 1 GG lautet auszugsweise: „Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlich liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. (...).“

2. Grundrechte: Klimabudget für Industriestaaten schon heute erschöpft

Der BVerfG-Klima-Beschluss vom Frühjahr 2021 hat deutlich gemacht, dass die verfassungsrechtliche Klimaschutzverpflichtung letztlich der Temperaturgrenze des Paris-Abkommens entspricht. Welches Treibhausgas-Restbudget sich aus

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 470.

¹ BVerfGE 157, 30 ff.

² International Court of Justice, Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change, 23.07.2025.